

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

WA Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

I+D 1 Vollgeschoß und ausgebauter Dachgeschoß (ein durch den Dachausbau entstehendes zweites Vollgeschoß ist zugelassen)

II+D 2 Vollgeschosse und ausgebauter Dachgeschoß (ein durch den Dachausbau entstehendes drittes Vollgeschoß ist zugelassen)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

g Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO

b₁ / b₂ Besondere Bauweise: Halboffene Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

↔ Firstrichtung von Gebäuden zwingend

— Baulinien

— Baugrenzen

Verkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

Haupterschließungsstraße: Grünstreifen, Fahrbahn, Grünstreifen, Geh- und Radweg

Wohnstraße mit Verkehrsberuhigung

Fuß- und Radweg, Wohnweg

Sichtflächen an Straßeneinmündungen

▼ Einfahrt

Grünflächen

Grünflächen (Öffentlich)

Spielplatz

Anpflanzung von klein-, mittel- oder großkronigen Bäumen

Anpflanzung von Sträuchern

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

GA Umgrenzung von Flächen für Garagen

ST Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

Einfriedungsmauer

Flächen für Aufschüttungen

Hauptversorgungsleitung (unterirdisch)

Hinweise

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag für die Neueinteilung der Baugrundstücke

Vorschlag für private Verkehrsflächen

855 Flurstücknummer

—200— Höhenlinien

Böschungen

I+D o/b₁/b₂ 0,4 0,8

Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Bauweise

Maß der baulichen Nutzung

In Anbetracht der städtebaulichen wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1.7 Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Gebiet 7 sind, sofern vorgesehen, Standplätze für Müllbehälter, Wagenwaschplätze, Wascheplätze u.a. als Gemeinschaftsanlagen anzulegen.

Im Gebiet 7 sind Kinderspielplätze (Art. 8 BayBO) als Gemeinschaftsanlagen gem. Art. 69 Abs. 1 und 2 BayBO anzulegen. Lage und Gestaltung soll den im Plan gemachten Angaben entsprechen.

Alle anderen Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 18.01.90 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 26.01.90 ortsüblich bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.03.91 wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.04.91 bis 08.05.91 öffentlich ausgestellt und vom 09.09.91 bis 09.10.91 öffentlich ausgestellt, Schweibheim, den 10.10.91

Hans Fischer
1. Bürgermeister

C Der Bebauungsplan in der Fassung vom 15.05.91 wurde vom Gemeinderat am 17.10.91 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Schweibheim, den 18.10.91

Hans Fischer
1. Bürgermeister

Vermerk des Landratsamtes

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 23.12.1991 Mo

LANDRATSAMT
i. A.
Mainka
Oberregierungsrat

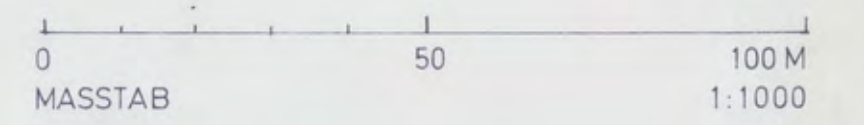
Die Durchführung des Änderungsverfahrens ist am 17.01.1992 durch Amtsbote ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Schweibheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Schweibheim, den 17.01.1992

Wolfgang Bleicher
2. Bürgermeister

GEMEINDE SCHWEBHEIM I.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN F. DAS GEBIET "GOLDGRUBE NORD-TEIL I"



ORTSPLANUNGSSTELLE F. UNTERFRANKEN
WÜRZBURG, DEN 18.3.1991
gea. 15.5.1991